

Nr. **XIX. GP.-NR**  
118 13  
1994 -12- 0 1

## ANFRAGE

der Abgordneten Mag. Praxmarer und Kollegen  
an den Bundesminister für Unterricht und Kunst  
betreffend untragbare Benachteiligung von Junglehrern durch sogenannte  
Kettenarbeitsverträge

Die stark steigende Anzahl an Beschwerdefällen in Zusammenhang mit befristeten Kettenverträgen geben berechtigten Anlaß für eine eingehende Untersuchung dieses Problems. Das allgemeine Verbot von Kettenverträgen für vertragliche Dienstverhältnisse gilt für Lehrer dann nicht, wenn der Vertragslehrer "nur zur Vertretung oder für eine vorübergehende Verwendung aufgenommen" wurde. Diese Verträge sind jeweils für ein Unterrichtsjahr befristet. Vor Beginn des neuen Schuljahres beginnt nun für den Vertragslehrer das Warten und das Zittern, ob ein neuerlicher Vertrag abgeschlossen werden wird.

Die Begründung, Vertragslehrer zur Vorsorge für Vertretungen in dieser Form anstellen zu müssen, verschleiert die großen Belastungen, die durch ein solches Dienstverhältnis für den Vertragslehrer entstehen.

Noch weitreichender als die rechtliche Problematik, die derartige Vertragsverhältnisse aufwerfen, sind die daraus resultierenden Mißstände.

Neben der alljährlich wiederkehrenden Phase der Ungewißheit, verbunden mit der daraus resultierenden Unmöglichkeit, größere Planungen für die Zukunft vorzunehmen, was insbesondere Junglehrer sehr betrifft, sind diese Vertragslehrer gezwungen, sich stark anzupassen, um das gute Einvernehmen mit der Schulleitung nicht zu strapazieren.

Bereits kleinere Konflikte könnten den Verlust der Beschäftigung im Folgejahr bedeuten. Von vielen Betroffenen werden diese Kettenverträge als entwürdigende Zwangssituation empfunden.

Die Vertragslehrer warten nach Ablauf des Vertragsverhältnisses buchstäblich beim Briefkasten oder Telefon auf die Nachricht, ob das Vertragsverhältnis erneuert wird oder nicht.

fpc104\kettenaf.txt

Die Zeit des Wartens verbringen die betroffenen Lehrer im eigenen Interesse am besten damit, vorbeugend ihre Koffer zu packen, da es in vielen Fällen passiert, daß sie zwar einen neuerlichen Vertrag erhalten, nicht aber an jenem Ort, an dem sie zuletzt unterrichteten.

Dieser untragbare Zustand ist umso schlimmer als sich dieser oft einige Wochen in das neue Schuljahr ziehen kann, was unter anderem bewirkt, daß Nachprüfungen nicht vom Vertragslehrer, dessen Vertragsverhältnis bereits Ende August ausläuft, abgehalten werden dürfen. Sowohl der naturgemäß schwache Schüler, der zu einer Nachprüfung zu Beginn des neuen Schuljahres antreten muß, als auch sein Lehrer wissen oft bis zum Tage der Nachprüfung nicht, ob sie den eigenen Schüler prüfen dürfen beziehungsweise vom jeweiligen Lehrer geprüft werden, was die ohnehin große Unsicherheit und Nervosität eines Schülers vor einer so entscheidenden Prüfung nicht unbedingt verringert.

Dieser skandalöse Zustand bewirkt weiters, daß es dem Lehrer nicht möglich ist, sich in den Ferien gezielt auf das neue Schuljahr vorzubereiten, was im Interesse einer hohen Qualität der Lehrstoffübermittlung insbesondere für junge Lehrer von größter Bedeutung wäre.

Im Interesse der betroffenen Lehrer wie auch im Interesse der Schüler, die in der oben dargestellten Form die Leidtragenden dieser skandalösen Zustände werden können, bedarf der § 38 Abs.3 Vertragsbedienstetengesetz in seiner derzeitigen Fassung einer grundlegenden Änderung.

Der § 38 Abs.3 Vertragsbedienstetengesetz bedeutet für die Junglehrer eine berufliche Benachteiligung gegenüber jenen Vertragsbediensteten des Bundes, auf die § 4 Abs.4 Vertragsbedienstetengesetz Anwendung findet.

Im § 4 Abs.4 ist vorgesehen, daß ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis nur mehr ein weiteres Mal um drei Monate verlängert werden darf.

Bei einer Fortsetzung über diesen Zeitraum hinaus wird das Dienstverhältnis so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden wäre.

Voraussetzung für eine wirksame Verbesserung der gegenwärtigen Situation wäre die Erstellung eines Stellenplanes für jede einzelne Schule bereits zum Ende eines Schuljahres. Bis auf geringe Unsicherheiten, wie Schwangerschaft, Krankheiten u.ä. könnten rechtzeitig erstellte Stellenpläne oben beschriebene Mißstände verhindern. Ebenso wäre es auf diese Weise möglich, vertragslose Zustände durch den frühzeitigen Abschluß von neuen Verträgen zu verhindern.

fpc104\kcttenaf.txt

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

### **A N F R A G E**

- 1.) Wie rechtfertigen Sie die Schlechterstellung der von derartigen Kettenverträgen betroffenen Lehrer durch deren große Abhängigkeit von der Schulleitung und durch die damit verbundene berufliche Unsicherheit gegenüber jenen Vertragslehrern, auf die § 4 Abs.4 Vertragsbedienstetengesetz anzuwenden ist?
- 2.) Gibt es bereits Vorschläge, wie man diese für die betroffenen Lehrer untragbare Situation verbessern könnte?
- 3.) Wird an die Möglichkeit gedacht, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Teilzeitarbeit für Vertragslehrer zu schaffen?
- 4.) Wie groß ist die Anzahl der von solchen Kettenverträgen im laufenden Schuljahr betroffenen Lehrer?
- 5.) Wie groß ist die Anzahl jener Lehrer, die zwar einen neuerlichen Vertrag erhielten, nicht jedoch an der "alten" Schule bleiben konnten?
- 6.) Welchen Standpunkt vertreten Sie bezüglich der Tatsache, daß in vielen Fällen die praktizierte Methode der Vertragsabschlüsse bewirkt, daß insbesondere Schüler, die sich einer Nachprüfung unterziehen müssen, bis zum Schluß nicht wissen, ob sie ihr eigener Lehrer prüfen darf oder nicht?